

TRAVEL IUS

Ausgabe 10, 18. August 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Auch die Schweiz prüft Passagierdaten**
 - 2. Reiserecht-Workshops**
 - 3. "Dank" Facebook keine Einreise in die USA**
 - 4. "Reiserecht in a nutshell"**
 - 5. TTW 2015 – Social Media**
 - 6. Einreisebestimmungen – beim Einchecken ist die Reise zu Ende**
 - 7. Wer haftet bei Falschangaben des Reiseleiters?**
 - 8. Und zum Schluss: Autobahnvignette**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wer geglaubt hat, dass in der Ferienzeit auch rechtliche Themen Ferien hätten, hat sich getäuscht. Vielen Medien wurde über die Fluggastrechte-Verordnung berichtet.

Was diese Artikel, Sendungen usw. zeigen, die Reisebranche ist vor rechtlichen Auseinandersetzungen nicht mehr gefeit. Alle Anbieter müssen sich mit rechtlichen Fragen auseinandersetzen.

In kompakter Weise erhält man dieses Wissen bei einem Reiserecht-Workshop, www.reisebuererecht.ch. Diese finden im November statt und sind schon gut gebucht.

Wer Events organisiert hat zwei Möglichkeiten, sich das notwendige Rüstzeug zu holen. www.eventfacts.ch führt am 28. Oktober in Zürich einen Intensivkurs von 18:00 bis 21:30 Uhr statt. Laurence Kissling von www.kulturfacts.ch und Rolf Metz vermitteln grundlegendes Wissen zur Eventorganisation.

Eine fundierte Ausbildung bietet die Höhere Fachschule für Tourismus Graubünden in Zusammenarbeit mit Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur an.

<http://www.hftgr.ch/cas-eventmanagement-fho.html> Die Ausbildung wird mit dem Titel CAS Event Management FHO abgeschlossen.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Auch die Schweiz prüft Passagierdaten (Advanced Passenger Information, API)

Wer mit einem Non-Schengen-Flug in die Schweiz einreist, wird u.U. bereits während des Fluges von den Grenzorganen kontrolliert. Dies ist den meisten Flugpassagieren wohl nicht bekannt.

Das Staatssekretariat für Migration bestimmt die entsprechenden Destinationen. Bis jetzt waren dies: Dubai, Dar es Salaam, Nairobi, Pristina, Istanbul, Moskau, Casablanca und Marrakesch mit ca. 40'000 Passagieren pro Woche. Ab Herbst 2015 kommen neu dazu: São Paulo, Abu Dhabi, Doha, Peking und Shanghai.

Bundesblatt, 2015, S. 3484 f. und www.srf.ch – Schweiz (15.8.2015)

2. Reiserecht-Workshops

Die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2015 sind aufgeschaltet: www.reisebuererecht.ch.

Die Berichterstattung in den Medien zeigt, Reisebüros verkaufen nicht nur Freude und Erholung, sondern tragen auch ein ganz erhebliches Risiko. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 10. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 17. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht Plus" vom 24. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

3. "Dank" Facebook keine Einreise in die USA

Wer nach den USA mit einem E-Pass und der ESTA-Reisegenehmigung reist, reist unbeschwert. Weit gefehlt. Die Einreisebeamten haben umfassende Machtbefugnisse und da kann auch ein Facebook-Eintrag zum Verhängnis werden.

Die Berliner Zeitung berichtet von einer 19-Jährigen, die ihre Grosscousine für vier Monate besuchen wollte. Bei der Passkontrolle in Philadelphia waren die Ferien zu Ende. Was war geschehen?

Der Beamtin war der lange(?) Aufenthalt von vier Monaten aufgefallen. Niemand mache so lange Urlaub, habe die Beamtin gesagt, so die junge Frau. Nach dem üblichen Prozedere wurde sie in spezielles Zimmer geführt, der Pass abgenommen und eine Polizistin durchwühlte den Koffer. Schlussendlich fragte man sie nach ihrem Handy, welches ihr abgenommen wird. Als die Beamtin mit dem Handy zurückkam, zitierte sie den Chat auf Facebook, den die Passagierin mit ihren Verwandten geführt hatte. Darin hatte sie auch gesagt, sie könnte ja auf die Nachbarkinder aufpassen und sie zur Schule fahren.

Dies reichte aus. Der jungen Frau wurde vorgeworfen, für die Einreise falsche Angaben gemacht zu haben, da sie verschwiegen habe, als Au Pair in den USA arbeiten zu wollen. – Ihr wurde die Einreise verweigert und musste den nächsten Flug nach Deutschland nehmen.

Im Anschluss an diesen Vorfall hat die Berliner Zeitung die Praktiken bei der Einreise in die USA detailliert recherchiert.

Das FBI führt zwei verschiedene Datenbanken, die "No Fly-List" und die "Selectee List". Auf der ersten Liste landen Personen, denen Verbindungen zu "Terroristen" nachgesagt werden. Wie man auf die zweite Liste kommt (Kriterien, zuständige Behörden), ist unbekannt. Auf dieser zweiten Liste tauchen auch amerikanische Bürger auf, die sich gegenüber den USA kritisch geäußert haben.

Es ist auch möglich, dass die Abreise in die USA bereits am Abflugflughafen endet, obwohl sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Deutsche wollte in die USA fliegen, doch auf dem Frankfurter Flughafen wurde ihr der Flug verweigert. Hierauf beantragte sie ein Visum, welches ihr (zuerst) auch verweigert wurde. Unter der Hand fuhr sie den Grund: 1968 (!) hatte sie an der Besetzung des Amerika Hauses teilgenommen. Deshalb verweigerte man ihr 2014 (!) zuerst die Einreise und dann auch das Visum. – Erst mit einjähriger Verspätung erhielt sie dann doch noch das Visum.

Quellen: Berliner Zeitung vom 3.8., 4.8., 5.8. und 7.8.2015, www.berliner-zeitung.de – Politik

Dieses Beispiel zeigt einmal mehr:

- Angaben für die Einreise sollten peinlich genau gemacht werden, andernfalls die Einreise verweigert werden kann.
- Die Behörden auf den Flughäfen haben weitgehendste Befugnisse. Smartphone, Laptops, Tablets können eingesehen und deren Inhalt allenfalls kopiert werden. Persönliche oder unternehmerische sensible Daten sollten nie auf diesen Geräten nicht gespeichert sein.

4. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. TTW 2015 – Social Media

Auch dieses Jahr werden wir am TTW in Lausanne (Mittwoch, 30. September 2015 von 12:30 bis 13:15) und Zürich (Donnerstag, 29. Oktober 2015) einen Workshop anbieten und zwar über **Social Media**. Social Media sind geschäftlich wie privat äusserst beliebt. Da sie so nützlich und einfach sind, liest niemand die Teilnahmebedingungen. Oder wissen Sie, wem die Fotos und Texte gehören, die sich auf Facebook und Co einstellen? Was dürfen die damit tun? Dürfen wir Fotos von Gruppenreisen einfach auf Facebook hochladen? Wie sieht es mit Werbung usw. auf Facebook aus – welche Angaben müssen gemacht werden? Diese und viele anderen Fragen werden wir in diesen Workshops beantworten.

Anmeldung ist nicht erforderlich – kommen Sie einfach vorbei.

6. Einreisebestimmungen – beim Einchecken ist die Reise zu Ende

Es kommt immer wieder vor, dass die Reise bereits beim Check-In zu Ende ist. Die Reisenden haben nicht die notwendigen Papiere (Pass, Visum usw.) bei sich. Wer muss dann den Kopf hinhalten?

Bei Pauschalreisen haben wir eine relativ klare Lage. Der Reiseveranstalter muss den Kunden (Schweizer Bürger, Bürger der EU und EFTA) auf die Einreisebestimmungen schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinweisen – und zwar vor der Buchung. Damit hat der Veranstalter seine Verpflichtungen erfüllt. Der Reisende muss in eigener Verantwortung die Papiere beschaffen und beim Check-In auf sich tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die Konsequenzen zu tragen.

Fluggesellschaften behalten sich in ihren Transportbedingungen das Recht vor, die Personaldokumente usw. beim Check-In zu prüfen und Passagiere vom Transport auszuschliessen, die die Papiere nicht vorweisen können. Aufgrund eines internationalen Abkommens dürfen Fluggesellschaften nur Passagiere befördern, die die Einreisebestimmungen des Destinationslandes erfüllen. Andernfalls sie gebüsst werden können.

Dieser Sachverhalt hat das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Urteil vom 26.2.2015 (Az. 16 U 122/14) bestätigt. Hat der Veranstalter seine Informationspflichten erfüllt und der Passagier hat die notwendigen Papiere nicht auf sich, besteht kein Reisemangel. Der Veranstalter haftet für die Flugverweigerung nicht.

7. Wer haftet für Falschangaben des Reiseleiters?

Bei einer Pauschalreise ist der Reiseleiter eine Hilfsperson des Veranstalters. Daher hat der Veranstalter sich das Verhalten des Reiseleiters anzurechnen. Gibt der Reiseleiter falsche Informationen und kommt dadurch der Reisende zu Schaden, haftet der Veranstalter. – Doch wie sieht die Rechtslage aus, wenn die Falschauskunft gar keine Reiseleistung des Veranstalters betrifft? Diese Frage musste das Landesgericht Frankfurt beantworten.

Eine Familie hatte ein Landarrangement für Jamaika gebucht (Hotelunterkunft, Transfer vom Flughafen). Die Flüge hatte die Familie selber gebucht (und nicht beim Veranstalter gekauft). Am Vorabend des Rückfluges orientierte die Reiseleiterin die Familie, dass sich die Abflugszeiten ihres Rückfluges geändert hätten. Statt um 13:35 sollte nun der Flug um 14:10 abfliegen. Die Transferzeiten zum Flughafen wurden entsprechend angepasst.

Als dann die Familie auf dem Flughafen ankam, wurde ihr mitgeteilt, dass ihr Flug bereits abgeflogen sei. Und um 14:10 gebe es keinen Flug. Die Familie buchte hierauf einen Ersatzflug zum Preis von 8'799.92 Euro.

Im Prozess verlangte die Familie Schadenersatz vom Reiseveranstalter für die neu gekauften Flugscheine.

Das Spezielle an diesem Prozess war, dass das Arrangement den Flug nicht einschloss und der Veranstalter somit die Reisenden nicht nach Deutschland transportieren musste.

Das Gericht kam zu folgendem Urteil: Der Veranstalter muss sich das Verhalten der Reiseleiterin anrechnen. Wenn sie eine falsche Auskunft gibt – auch wenn diese keine Pflicht des Veranstalters betrifft -, wird dadurch eine Nebenpflicht des Reisevertrages verletzt. Zudem hatte sie die Transferzeiten geändert. Aufgrund dieser Umstände musste der Veranstalter die Kosten des Ersatzfluges übernehmen.

Urteil LG Frankfurt a.M., vom 6.6.2014, Az: 2-24 O 125/13

7. Und zum Schluss: Autobahnvignette

Es soll Automobilisten geben, die sich die Kosten der Autobahnvignette sparen wollen. Zum Beispiel klebt man die Autobahnvignette auf Klarsichtfolie, und kann sie dann in dem Wagen einsetzen, den man fährt.

Dies hatte sich wohl auch ein Automobilist gedacht. Doch Pech gehabt. Bei der Einreise in die Schweiz flog der Schwindel auf. So etwas nicht kein Kavaliersdelikt! Wie das Bundesgericht entschieden hat, ist dies eine Fälschung amtlicher Kennzeichen. Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe. Und Kostenrechnung: Vignette Fr. 40 - Gerichtskosten Bundesgericht Fr. 2'000 (plus Anwaltskosten).

Bundesgerichtsurteil vom 3. Juli 2015, 6B_974/2014

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html